



SATZUNG

Artikel 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Historischer Verein Markt Werneck e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 97440 Werneck und ist unter der Nummer VR 897 im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen. Als Gerichtsstand gilt Schweinfurt.

Artikel 2 (Zweck und Aufgabe, Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein hat sich folgende Aufgaben und Ziele gesetzt:

- a) Erforschung der Ortsgeschichte und deren Vermittlung
- b) Sichern, erhalten und veröffentlichen prähistorischer Funde
- c) Sichern von historischen Dokumenten, Gegenständen und Bildmaterial für ein Archiv
- d) Bestandsaufnahme, Dokumentation und Erhalt historischer Gebäude und Denkmäler im Markt Werneck
- e) Vermittlung geschichtlicher Kenntnisse durch Vorträge, Veröffentlichungen etc.
- f) Erstellung von Biographien bedeutender Persönlichkeiten des Marktes Werneck
- g) Dokumentation wichtiger Ereignisse im Markt Werneck
- h) Erarbeitung einer Ortschronik

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist eigenständig und unabhängig, er ist parteipolitisch neutral und fühlt sich christlicher Weltanschauung verbunden.

Artikel 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Historischen Vereins Markt Werneck e.V. kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden (Vereine, Gesellschaften, Firmen etc.). Juristische Personen werden im Verein durch natürliche Personen vertreten. Alle Mitglieder über 18 Jahren besitzen jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das

Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er wird mit Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim 1. oder 2. Vorsitzenden wirksam.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn es die Ziele und den Zweck des Vereins missachtet, das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz Erinnerung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen und begründeten Ausschlussklärung (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielsetzungen verleihen.

Artikel 4 (Beiträge)

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Für Erwachsene, Familien, Studenten, Schüler und Auszubildende und juristische Personen können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Geschäftsordnung festgehalten.

Artikel 5 (Organe)

Organe des Historischen Vereins Markt Werneck e.V. sind die Vorstandschaft, die Beiräte und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstandschaft gehören an:

Der 1. Vorsitzende Er/Sie repräsentiert und vertritt den Verein und hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Der 2. Vorsitzende Er/Sie ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.

Der Schatzmeister Er/Sie verwaltet die Kasse nach Maßgabe von Satzung, Geschäftsordnung und Vorstandsbeschlüssen.

Der Schriftführer Ihm/Ihr obliegt das Schriftwesen und die Pressearbeit.

Bis zu drei Beisitzer

1. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind im Außenverhältnis einzeln vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

2. Der Verein hat einen Beirat, der von der Vorstandschaft berufen wird.

3. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie entscheidet über die Annahme und Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, über Einsprüche gegen die Nichtaufnahme bzw. den Ausschluss aus dem Verein, über die Höhe des Jahresbeitrags und über alle Fragen, die ihr vom Vorsitzenden, der Vorstandschaft oder von Mitgliedern zur Entscheidung vorgelegt werden.

Artikel 6 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

2. Es muss jedes Jahr mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Aufgaben dieser Jahreshauptversammlung sind insbesondere die Entgegennahme des Geschäfts- und des Rechnungsprüfungsberichts, die Entlastung der Vorstandschaft sowie turnusgemäß anstehende Wahlen.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt im Amtsblatt des Marktes Werneck unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung.

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Die Versammlungsbeschlüsse werden vom Schriftführer schriftlich in einem Protokoll festgehalten und auch vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

7. Satzungsänderungen bedürfen der Eintragung ins Vereinsregister.

Artikel 7 (Rechnungsprüfung)

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen zu wählende Rechnungsprüfer

Artikel 8 (Wahlen)

Die Vorstandschaft und die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Artikel 9 (Verwaltung)

Die inneren Verwaltungsangelegenheiten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung, ausgenommen die Festsetzung der Beitragshöhe, erfolgen durch die Vorstandschaft.

Artikel 10 (Allgemeines)

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Marktgemeinde Werneck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, möglichst im Sinne der Satzung, zu verwenden hat.

2. Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des BGB.

Artikel 11 (Inkrafttreten)

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 24. April 2001 beschlossen und in der vorliegenden Fassung nach erneuter Änderung in der Mitgliederversammlung vom 13.04.2016 verabschiedet. Sie tritt am 13.04.2016 in Kraft.

Werneck, den 13. April 2016

Bernd Göbel

1. Vorsitzender